

ANLAGE I

LOHNTAFEL

gültig ab 1. Jänner 2020

<i>Kategorie</i>	<i>Bruttolohn monatlich</i>
1. GärtnermeisterIn	€ 2.107,35
2. ObergärtnerIn (VorarbeiterIn)	€ 1.877,32
3. GartenfacharbeiterInnen	
1. 2. und 3. Facharbeiterjahr	€ 1.633,15
ab dem 4. Facharbeiterjahr	€ 1.726,93
4. GartenarbeiterInnen	€ 1.464,67

ANLAGE II

BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE

Volle freie Station	€ 196,20 monatlich
Freie Verpflegung	€ 156,96 monatlich
Freie Wohnung	€ 19,62 monatlich
Freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 monatlich

ANLAGE III

BRUTTOLEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

gültig ab 1. Jänner 2020

1. Lehrjahr	€ 504,00
2. Lehrjahr	€ 568,00
3. Lehrjahr	€ 772,00

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen URLAUBSZUSCHUSS und ein WEIHNACHTSGELD gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf die Lehrlingsentschädigung anzurechnen.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung nachstehende Regelung: Wird die Lehrabschlussprüfung vor Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt im Folgemonat der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit je nach Alter des Dienstnehmers, der Lohn eines Gartenarbeiters und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG

gemäß § 9

Praktikanten der Mittelschulen	€ 758,00
Praktikanten der Gartenbau- fachschiule und sonstige Praktikanten	€ 558,00